

nischen Sicherheitsvorschriften auf Grund von Ursachen, die nicht von ihnen abhängen.

Nach Festlegung der Untersuchungshandlungen, die zur Klärung der in den Untersuchungsplan eingeschlossenen Fragen notwendig sind, muß sofort auch die Frage der Reihenfolge ihrer Durchführung entschieden werden.

Die Reihenfolge der Untersuchungshandlungen richtet sich jeweils nach dem konkreten Fall. Die Unfallortbesichtigung ist jedoch, wenn sie nicht bereits vor Aufstellung des ausführlichen Planes durchgeführt wurde, zweckmäßigerweise so früh wie möglich vorzusehen, allerdings unter der Bedingung, daß der Untersuchungsführer zu diesem Zeitpunkt bereits eine klare Vorstellung davon hat, was es bei der Besichtigung zu klären gilt.

Große Bedeutung kommt der Reihenfolge der Zeugenvernehmungen zu. Die Geschädigten müssen nach Möglichkeit früher als die anderen Zeugen vernommen werden. Besonders sorgfältig ist die Vernehmung derjenigen Personen vorzubereiten, deren Handlungen (oder Unterlassungen) irgendeine Beziehung zu dem Geschehen haben.

Die Wahl der Untersuchungshandlungen, die zur Erlangung einer begründeten Antwort auf jede in den Plan aufgenommene Frage durchgeführt werden müssen, hängt von den Umständen des konkreten Geschehens ab. In den meisten Fällen gehören jedoch zu diesen Untersuchungshandlungen die Unfallortbesichtigung, die Beschlagnahme von Sachbeweisen (der gerissenen Trosse, eines Stückes vom Kabel usw.) und ihre Einsendung zur technischen Expertise sowie die Vernehmung der Geschädigten und der Augenzeugen des Geschehens. Berücksichtigt werden muß, daß das Vorliegen eines Gutachtens des technischen Inspektors des Gebietssowjets oder eines ZK der Gewerkschaften oder der speziellen technischen Inspektion über die technischen Ursachen des Unfalles nicht die Notwendigkeit ausschließt, diese Ursachen auf dem Wege der Untersuchung festzustellen. Das Gutachten eines technischen Inspektors oder einer speziellen Inspektion bildet in solchen Fällen nur einen unter anderen Beweisen in der Sache.

Bisweilen ist es beim Aufstellen des Untersuchungsplanes notwendig, eine gerichtsmedizinische oder psychiatrische Expertise anzuordnen, um zu klären, ob die Unvorsichtigkeit des Arbeiters, die den Unfall nach sich zog, die Folge irgendeines körperlichen oder psychischen Defektes darstellt. So kamen zum Beispiel in der Flußschiffahrt Fälle vor, in denen Arbeiter der Schiffsbesatzung nachts über Bord fielen. Später erwies sich, daß bei diesen Personen das Sehvermögen nicht vollwertig war (sie litten an Nachtblindheit), so daß sie sich nach Eintritt der